

Vertrag zur Software-Überlassung von Standardsoftware („AGB-SÜ“)

der
OMNINET Software-, System- und Projektmanagementtechnik GmbH
Dr.-Otto-Leich-Straße 3
90542 Eckental
Deutschland

im Folgenden als „OMNINET“ bezeichnet.

(Stand: 10.01.2024)

§ 1	GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS	1
§ 2	VERTRAGSGEGENSTAND	1
§ 3	LEISTUNGEN VON OMNINET	2
§ 4	RECHTSEINRÄUMUNG AN DEN KUNDEN	2
§ 5	VERGÜTUNG	3
§ 6	MITWIRKUNG DES KUNDEN	3
§ 7	SACH- UND RECHTSMÄNGEL	4

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

§ 1.1 Geltungsbereich

- § 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-SÜ“) gelten für Verträge zwischen dem Kunden der OMNINET und der OMNINET für die Überlassung von Standard-Software.
- § 1.1.2 Der Geltungsbereich der AGB-SÜ ist beschränkt auf den Bereich B2B und ist auf Verträge mit Verbrauchern nur insoweit anzuwenden, als die AGB-SÜ zur Auslegung des jeweiligen Individualvertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden können.
- § 1.1.3 Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Verweisungen in diesem Vertrag immer auf die AGB-SÜ.
- § 1.1.4 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OMNINET allgemeiner Teil („AGB-AT“) sowie die jeweils zusätzlich einschlägigen besonderen AGB.

§ 2 Vertragsgegenstand

§ 2.1 Vertrags-Software

- § 2.1.1 „OMNITRACKER“ besteht aus der OMNITRACKER Plattform und den OMNITRACKER Applikationen.
- § 2.1.2 Die „OMNITRACKER Plattform“ beinhaltet alle Komponenten, die in der jeweils aktuellen Preisliste von OMNINET unter den Artikelgruppen „OMNITRACKER Lizenz-Pakete“, „OMNITRACKER Individual-Lizenzierung“, „OMNITRACKER Interface Bus“ und „Fremd-Lizenzen“ aufgeführt sind.
- § 2.1.3 Die „OMNITRACKER Applikationen“ beinhalten alle Komponenten, die in der aktuellen Preisliste von OMNINET unter der Artikelgruppe „OMNITRACKER Applikationen“ in der von OMNINET überlassenen, unveränderten Fassung (Standardapplikationen) aufgeführt sind.
- § 2.1.4 Die vom Kunden gewählten OMNITRACKER Komponenten der OMNITRACKER Plattform gem. § 2.1.2 und

die gewählten OMNITRACKER Applikationen gem. § 2.1.3 stellen die „**Vertrags-Software**“ dar. Die Vertrags-Software wird im sogenannten "**Produktschein**" explizit aufgeführt, den der Kunde zusammen mit dem für die Installation und Nutzung der Vertrags-Software erforderlichen Lizenzschlüssel erhält (siehe § 3.1).

§ 2.1.5 Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Vertrags-Software ergibt sich aus der Benutzerdokumentation und der dem Kunden zugänglich gemachten Test-Version. Die Benutzerdokumentation erhält der Kunde in elektronischer, ausdrückbarer Form und für die OMNITRACKER Plattform zusätzlich als Online-Hilfe.

§ 2.2 **Ausbaustufe und Vergütung**

§ 2.2.1 Die Vergütung ist abhängig von der Art und dem Umfang der Nutzung der Vertrags-Software, die der Kunde wählt. Die dafür anfallende Vergütung ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von OMNINET, soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

§ 2.3 **Zusätzliche Leistungen**

§ 2.3.1 Weitere Leistungen für die Vertrags-Software, wie z.B. Installation, Anpassungen und Modifikationen der Vertrags-Software, Pflege, Einweisung und Trainings regeln die Vertragspartner gegebenenfalls in gesonderten, rechtlich selbständigen Vereinbarungen. Sie sind nicht Bestandteil des Software-Nutzungsvertrags.

§ 2.3.2 OMNINET ist grundsätzlich bereit, auf zumutbare Zusatzwünsche des Kunden bei gesonderter Beauftragung einzugehen.

§ 2.3.3 Unterstützungsleistungen der OMNINET wie, Einweisungen, Installationshilfestellungen, Softwareanpassungen oder ähnliche über die Bereitstellung der Standardsoftware hinausgehende Leistungen hat der Kunde gesondert zu vergüten. Ihre Vergütung richtet sich nach dem hierfür explizit vereinbarten Festpreis oder nach dem Aufwand der Inanspruchnahme von Personal. Letzteres berechnet sich nach Zeitaufwand zu den in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Sätzen.

§ 2.3.4 Es wird auf die §§ 1.3, 1.4 der AGB-AT verwiesen.

§ 3 **Leistungen von OMNINET**

§ 3.1 **Ausführung der Vertrags-Software, Lizenzschlüssel**

§ 3.1.1 Der Kunde erhält die Vertrags-Software in einer für die Installation erforderlichen Form auf einem Datenträger oder als Download von dem Internet-Portal von OMNINET.

§ 3.1.2 Zunächst erhält der Kunde einen zeitlich begrenzten Lizenzschlüssel, der spätestens 30 Tage nach der vereinbarten Zahlungsfrist abläuft.

§ 3.1.3 Nach Erhalt der vollständigen Zahlung überlässt OMNINET dem Kunden, einen für den vereinbarten Zeitraum (z.B. zeitlich unbegrenzt) bestimmten Lizenzschlüssel für die mit dem Kunden vereinbarten Nutzungsrechte an der Vertrags-Software. Dieser Lizenzschlüssel ist an die Host-ID der Server-Instanz gebunden.

§ 3.1.4 Die Berechtigung zur Nutzung der Vertragssoftware, insbesondere auch den Applikationen richtet sich ausschließlich nach der vereinbarten Nutzung sowie Nutzungsdauer. Die eventuell über die Nutzungsdauer hinausgehende Wirksamkeit eines Lizenzschlüssel oder Nutzbarkeit einer Applikation berechtigt nicht zu einer, über die jeweils vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer, hinausgehenden Nutzung. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Nutzung von Vertragssoftware oder Applikationen stellt eine Übernutzung im Sinne dieser Vereinbarung dar, siehe Ziffer § 4.3.

§ 3.2 **Versendung**

§ 3.2.1 Die Versendung oder Übermittlung der Vertrags-Software und der dazugehörigen Leistungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden.

§ 4 **Rechteeinräumung an den Kunden**

§ 4.1 **Bestimmungsgemäße Benutzung**

§ 4.1.1 Der Kunde wird die Vertrags-Software nur im vertragsgemäßen Umfang gem. § 2.1 nutzen, wozu Installation, Laden und Ablauf des Programms sowie eine Kopie für die Datensicherung gehören (siehe auch § 4.4).

§ 4.2 **Nutzungsrechtseinräumung**

§ 4.2.1 Der Kunde erhält ausschließlich das Recht zur Nutzung der Vertrags-Software für die vereinbarte Dauer (z.B. zeitlich unbegrenzt) für ausschließlich eine Server-Instanz zur gleichen Zeit, soweit sich aus dem Produktschein gem. § 2.1.4 nicht andere Nutzungsarten ergeben.

§ 4.3 **Übernutzung**

§ 4.3.1 Nutzt der Kunde die Vertrags-Software über das vereinbarte Maß der Nutzung hinaus („**Übernutzung**“),

- a) wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 25.000 € vereinbart, ohne dass es eines besonderen Schadensnachweises durch OMNINET bedarf. Mehrere Fälle der Zuwiderhandlung liegen auch dann vor, wenn alle Zuwiderhandlungen von einem einheitlichen

Vorsatz des Kunden umfasst sind;

b) vergütet der Kunde OMNINET zusätzlich den entsprechend höheren Preis.

§ 4.3.2 Soweit die Höhe der Vertragsstrafe einer AGB-Kontrolle nach § 307 BGB nicht standhält, ist § 343 BGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass ausschließlich in diesem Fall § 348 HGB keine Anwendung findet.

§ 4.3.3 Der Kunde hat eine Übernutzung von sich aus OMNINET unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Selbstanzeige kann OMNINET den Umständen nach von der Geltendmachung der Vertragsstrafe nach § 4.3.1 a) absehen. Ein Anspruch hierauf wird dadurch aber nicht begründet. Ein Einverständnis von OMNINET mit der Übernutzung ist damit nicht verbunden.

§ 4.4 Nicht gestattete Vervielfältigung

§ 4.4.1 Eine Vervielfältigung der Vertrags-Software über Vorstehendes und den im Produktschein ausgewiesenen Umfang hinaus gem. § 4.2 ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen ist die Anfertigung einer Sicherungskopie der Vertrags-Software (siehe auch § 4.1).

§ 4.5 Vervielfältigung, Benutzerdokumentation

§ 4.5.1 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für betriebseigene Zwecke vervielfältigen.

§ 4.5.2 Die Vervielfältigung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn OMNINET vorher explizit schriftlich der Vervielfältigung und dem damit verfolgten Zweck der Verbreitung zugestimmt hat.

§ 4.6 Veränderung der Vertrags-Software

§ 4.6.1 Veränderungen jeglicher Art der Vertrags-Software sind nur für die OMNITRACKER Applikationen gem. § 2.1.3 und nur durch die von OMNINET bereitgestellten und dokumentierten Mechanismen und Verfahren zulässig (zu Ausnahmen siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

§ 4.6.2 Die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse durch den Kunden ist nur mit schriftlicher Genehmigung von OMNINET zulässig.

§ 4.7 Weitergabe der Vertrags-Software

§ 4.7.1 Der Kunde darf die Vertrags-Software nur mit Zustimmung von OMNINET an einen Dritten veräußern oder an diesen unentgeltlich weitergeben, und zwar einschließlich der Benutzerdokumentation und etwaigen sonstigen Begleitmaterialien, und nur, soweit sich der Dritte ausdrücklich und schriftlich zur Einhaltung dieser Vertragsbedingungen verpflichtet.

§ 4.7.2 Über dies ist der Kunde zusätzlich verpflichtet dem Dritten alles bei ihm vorhandene Material zur Vertrags-Software zu übergeben oder etwa nicht übergebene Kopien (z.B. Sicherheitskopien) zu vernichten.

§ 5 Vergütung

§ 5.1 Höhe der Vergütung, Rechtsübergang

§ 5.1.1 Mit Zahlung der durch OMNINET in Rechnung gestellten Vergütung erhält der Kunde die vereinbarten Rechte zur Nutzung der Vertragssoftware gem. § 4.2.1.

§ 5.2 Vergütung zusätzlicher Leistungen

§ 5.2.1 Zusätzliche Leistungen von OMNINET (Installation, Anpassungen und Modifikationen der Vertrags-Software, Pflege, Einweisung, Trainings u.ä.) sind gesondert zu vereinbaren und jedenfalls vom Kunden gesondert zu vergüten (siehe auch § 2.3).

§ 5.3 Ansprechpartner

§ 5.3.1 Lizenzrechnungen, Produktscheine, Lizenzschlüssel sowie Dokumente vergleichbaren Inhalts können seitens OMNINET auch per E-Mail versandt werden.

§ 5.3.2 Der Kunde hat OMNINET hierfür einen autorisierten Ansprechpartner zu benennen

§ 5.3.3 Auf § 2.1 der AGB-AT wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

§ 6 Mitwirkung des Kunden

§ 6.1 Softwareumgebung

§ 6.1.1 Der Kunde wird zusätzliche Software, die für die Nutzung der Vertrags-Software erforderlich ist (Betriebssystem, Datenbanksoftware u.a.) auf eigene Kosten in der von OMNINET benannten passenden, freigegebenen Version beschaffen und unentgeltlich, rechtzeitig vor der vereinbarten Lieferung installieren.

§ 6.2 Trainings

§ 6.2.1 Der Kunde wird, falls erforderlich, rechtzeitig geeignete Mitarbeiter in die von OMNINET als zusätzliche Leistung gem. § 2.3 angebotenen Trainings entsenden.

§ 6.3 Mitarbeiterereinsatz

§ 6.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Vertrags-Software nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen und die Verwendung der Vertrags-Software und etwa auftretende besondere Vorkommnisse in geeigneter Weise zu protokollieren.

§ 6.3.2 Ein Mitarbeiter ist geeignet, wenn er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt die Vertrags-

Software im Rahmen ihrer vertraglichen Verwendungsmöglichkeiten ohne Hilfeleistungen durch OMNINET vollumfänglich und fehlerfrei einzusetzen und umfängliche Systemadministrations- und OMNITRACKER-Konfigurationskenntnisse („geeigneter Mitarbeiter“) aufweist. Die Eignung der Mitarbeiter kann durch eine erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Trainings von OMNINET erreicht werden.

§ 6.3.3 Eine Protokollierung kann nur dann als geeignet gelten, wenn sie in einer für Dritte oder OMNINET leicht nachvollziehbaren Art und Weise und in einem gängigen Dateiformat (word/excel/pdf o.ä.) erfolgt.

§ 6.3.4 Kosten und Aufwendungen, die der OMNINET aufgrund mangelnder Eignung von Mitarbeitern des Kunden entstehen, hat der Kunde in vollem Umfang zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde beweist, dass diese auch beim Einsatz von geeigneten Mitarbeitern entstanden wären. Dasselbe gilt bei ungeeigneter Protokollierung.

§ 6.4 Bereitstellung von Mitarbeitern im Falle von Arbeit vor Ort

Soweit OMNINET Arbeiten direkt beim Kunden vornimmt, wird dieser OMNINET die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen mit gegebenenfalls Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie Mitarbeiter zur Information rechtzeitig und für OMNINET unentgeltlich in geeignetem Umfang zur Verfügung stellen.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

§ 7.1 Sachmangel

§ 7.1.1 Ein „**Sachmangel**“ liegt vor, wenn die Vertrags-Software nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sie sich nicht zu der vertraglich vorausgesetzten Verwendung eignet.

§ 7.1.2 Die „**vertraglich vereinbarte Beschaffenheit**“ ergibt sich dabei ausschließlich aus der Benutzerdokumentation und der Test-Version, die dem Kunden durch OMNINET zugänglich gemacht wurde.

§ 7.1.3 Eine vertraglich vorausgesetzte Verwendung ist nur ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien zulässig.

§ 7.1.4 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.

§ 7.2 Rechtsmangel

§ 7.2.1 Ein „**Rechtsmangel**“ liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt wurden.

§ 7.3 Verjährungsfrist

§ 7.3.1 Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung der Vertrags-Software. Unter Ablieferung ist die Übermittlung des ersten Lizenzschlüssels zu verstehen.

§ 7.4 Änderung von Programmen durch den Kunden

§ 7.4.1 Soweit der Kunde die Vertrags-Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt gem. § 4.6.1, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch OMNINET dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass der Kunde auf einem Referenzsystem den Fehler in der ursprünglich gelieferten, unveränderten Version der Vertrags-Software reproduziert.

§ 7.4.2 Soweit der Kunde die Vertrags-Software zusammen mit Hard- oder Software von Drittherstellern einsetzt, die im Dokument „OMNITRACKER System Requirements“ - in dessen jeweils gültiger versionsabhängiger Ausprägung - nicht ausdrücklich als mit der Vertrags-Software kompatibel beschrieben wurden und die den Betrieb der Vertrags-Software stören, gilt § 7.4.1 entsprechend.

§ 7.5 Untersuchungs- und Rügepflicht

§ 7.5.1 Für Kunden der OMNINET die Kaufleute sind gilt vorrangig § 377 HGB, mit der Maßgabe, dass die Rügeobliegenheit unabhängig vom jeweiligen Vertragstyp als vereinbart gilt.

§ 7.5.2 Nach Ablieferung der Vertrags-Software an den Kunden gem. § 3 wird der Kunde diese unverzüglich auf etwaige Mängel hin untersuchen und solche OMNINET umgehend mitteilen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, stehen dem Kunden die Rechte, wie sie im folgenden Abschnitt geregelt sind, hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung erkennbar gewesen wären, nicht mehr zu.

§ 7.6 Mitteilung der Mängel durch den Kunden

§ 7.6.1 Auf § 2.4 der AGB-AT wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 7.7 Nacherfüllung

§ 7.7.1 OMNINET ist berechtigt die Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu erfüllen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

§ 7.7.2 Die Mängelbeseitigung durch OMNINET kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.

§ 7.7.3 Zusätzlicher Aufwand, der bei OMNINET dadurch entsteht, dass Programme vom Kunden an einen anderen Ort als dem im Vertrag angegebenen Leistungsort verbracht wurden, trägt der Kunde.

§ 7.7.4 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht oder nicht auf ein Programm nach dem Produktschein zurückzuführen ist, ist OMNINET berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand, entsprechend der in diesem Zeitpunkt aktuellen Preisliste, gegenüber dem Kunden zu berechnen.

§ 7.8 Nachfrist

§ 7.8.1 Ist OMNINET mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt OMNINET eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen.

§ 7.8.2 Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht OMNINET während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.

§ 7.9 Beschränkung der Ansprüche bei unerheblichen Mängeln

§ 7.9.1 Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

§ 7.10 NutzungsentSchädigung bei Rücktritt oder Nichtzahlung der Vergütung

§ 7.10.1 Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist OMNINET berechtigt, für die durch den Kunden gezogene Nutzung aus der Anwendung der Programme in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese NutzungsentSchädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Programme ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

§ 7.10.2 Dasselbe gilt, wenn der Kunde entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Vergütung nicht entrichtet und während des Zeitraums nach § 3.1. die von OMNINET bereitgestellte Software einsetzt.

§ 7.11 Maßnahmen bei behaupteten Rechtsmängeln

§ 7.11.1 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Kunden wegen der Nutzung der Vertrags-Software geltend, wird der Kunde OMNINET darüber unverzüglich informieren und OMNINET soweit wie möglich, die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde OMNINET, jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde OMNINET sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

§ 7.11.2 Unterlässt der Kunde OMNINET unverzüglich über einen behaupteten Rechtsmangel zu informieren, trägt dieser alle hieraus entstehenden Aufwendungen und Kosten, die durch eine unverzügliche Mitteilung vermieden werden hätten können.

§ 7.11.3 Auf § 5.2 AGB-AT wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 7.11.4 Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann OMNINET nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass OMNINET

- a) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
- b) die schutzrechtsverletzende Software ohne Auswirkungen bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
- c) die schutzrechtsverletzende Software ohne Auswirkungen bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
- d) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 für Sachmängel bei Rechtsmängeln entsprechend.